

Martin Kraska  
Winterthurerstr. 151  
8057 Zürich

KR-Nr. 61/2008

An die  
Geschäftsleitung des  
Kantonsrates  
8090 Zürich

### **Einzelinitiative**

betreffend Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007

Corrigendum vom 28. Januar 2008

Einzelinitiative

zur Beendigung der Vertrauensunwürdigkeit

der Zürcher Gesundheitsdirektion und des Zürcher Verwaltungsgerichtes

gestützt auf Self-executing-Völkerrecht, EMRK, IPPBR, BV, Medizinalberufegesetz, EGMR-Urteil Nr. 13942/88 vom 19. April 1993 Kraska v. Switzerland A254-B und 161. Gesetz über die politischen Rechte (vom 1. September 2003) sind gemäss § 139 Einzelinitiativen der Geschäftsleitung des Kantonsrates einzureichen, wonach gemäss § 119 Begehren gestellt werden können, b) ein Gesetz zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben:

Begehren betr. Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 2. April 2007

- § 3 Abs. 1 Eine Bewilligung der Direktion benötigt, sei zu ändern und anstatt dessen zu erlassen:  
§ 3 Abs. 1 Eine Bewilligung benötigt,
- § 4. Abs. 1 Die Direktion erteilt die Bewilligung, sei zu ändern und anstatt dessen zu erlassen:  
§ 4. Abs. 1 Das gemäss Art. 6-1 EMRK zuständige Gericht erteilt die Bewilligung,
- § 4 Abs. 3 Die Bewilligung wird befristet erteilt sei aufzuheben
- § 5 Abs. 1 Die Direktion entzieht die Bewilligung, sei zu ändern und anstatt dessen zu erlassen:  
§ 5 Abs. 1 Das gemäss Art. 6-1 EMRK zuständige Gericht entzieht die Bewilligung,
- § 5 Abs. 1 lit. c. anderweitige Handlungen vornimmt, die mit ihrer oder seiner Vertrauensstellung nicht vereinbar sind, sei aufzuheben
- § 6 Abs. 1 ... bedarf einer Bewilligung der Direktion. sei zu ändern und anstatt dessen zu erlassen:  
§ 6 Abs. 1 ... bedarf einer Bewilligung des gemäss Art. 6-1 EMRK zuständigen Gerichtes.
- § 7 Abs. 1 Die Direktion erteilt die Bewilligung, sei zu ändern und anstatt dessen zu erlassen:  
§ 7 Abs. 1 Das gemäss Art. 6-1 EMRK zuständige Gericht erteilt die Bewilligung,
- § 7 Abs. lit. b. die unselbständig tätige Person die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllt, sei aufzuheben

61/2008

Es sei zu erlassen:

- Die berufliche Schweigepflicht ist auch gegenüber dem Regierungsrat gewährleistet, es sei denn, die zuständige Aufsichtsbehörde oder der Geheimnisherr entbinden die Geheimnisträger vorgängig.
- Für die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit ist Self-Executing-Völkerrecht, EMRK, IPBPR, BV, Medizinalberufegesetz und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte abschliessend massgebend.
- Die Beurteilung der Vertrauenswürdigkeit, der Erteilung und des Entzugs der Bewilligung ist self-executing und kostenlos dem gemäss Art. 6-1 EMRK zuständigen Gericht für zivilrechtlich zu beurteilende Ansprüche und Verpflichtung zur Untersuchung, zum öffentlichen Parteivortrag, zur öffentlichen Beurteilung und öffentlichen Urteilsverkündung in- nert nützlicher Frist auf billige Weise zu überweisen.
- Jede Beschwerde gegen Magistrats- und Amtspersonen wird von Self-Executing-Völkerrechts wegen unverzüglich untersucht und nach Massgabe der Minimalanforderungen hinsichtlich Inkorporations-, Rechtsmittel-, Untersuchungs-, Sanktionierungs-, Wiedergutmachungs- und Präventionspflicht, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte und der Revision des Zürcher Strafverfahrensrechtes vom 27. Januar 2003 self-executing öffentlich beurteilt.
- Magistrats- und Amtspersonen sind vor dem Gesetz gleich und können weder Immunität noch Straffreiheit rechtswirksam geltend machen.
- Besteht die Gefahr, dass Magistrats- und Amtspersonen ein Verbrechen oder Vergehen ausführen werden, mit dem sie gedroht haben, oder legen Magistrats- und Amtspersonen, die wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens verurteilt werden, die bestimmte Absicht an den Tag, die Tat zu wiederholen, so kann ihnen das Gericht auf Antrag des oder der Bedrohten das Versprechen abnehmen, die Tat nicht auszuführen, und sie anhalten, angemessene Sicherheit dafür zu leisten.
- Verweigern Magistrats- und Amtspersonen das Versprechen oder leisten sie böswillig die Sicherheit nicht innerhalb der bestimmten Frist, so kann das Gericht die Magistrats- und Amtspersonen durch Sicherheitshaft zum Versprechen oder zur Leistung von Sicherheit anhalten. Die Sicherheitshaft darf nicht länger als zwei Monate dauern. Sie wird wie eine kurze Freiheitsstrafe vollzogen.
- Begehen die Magistrats- und Amtspersonen das Verbrechen oder das Vergehen innerhalb von zwei Jahren, nachdem die Magistrats- und Amtspersonen die Sicherheit geleistet haben, so verfällt die Sicherheit dem oder den Bedrohten. Andernfalls wird sie zurückgegeben gem. StGB Art. 66 Friedensbürgschaft.
- Die freie Wahl der Ärztin, des Arztes und der Therapie ist gewährleistet.

Hinweis der Geschäftsleitung:

Ein Exemplar der umfangreichen Begründung der vorstehenden Anträge liegt im Rathaussekretariat zur Einsicht auf.

Die Begründung ist auch unter [www.hydepark.ch](http://www.hydepark.ch) publiziert.

Zürich, 28. Januar 2008

Freundliche Grüsse  
Martin Kraska